

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden aufgrund widriger Witterungsverhältnisse im Jahr 2019 für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen (Frosthilfe Gartenbau 2019 RL) vom 14. April 2020

- 1 Zweck der Billigkeitsleistung/Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen zum Teilausgleich von Schäden, die durch Frostereignisse im Zeitraum vom 1. April bis 11. April und vom 4. Mai bis zum 5. Mai 2019 entstanden sind.
 - 1.2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen bilden
 - die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020
 - die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse, bei der Europäischen Kommission unter der Beihilfenummer SA.40354 (20141 N) am 29. Juni 2015 genehmigt, im Folgenden als nationale Rahmenrichtlinie bezeichnet.
 - § 53 der LHO des Landes Brandenburg.
 - 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - 1.4 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 2 Gegenstand
 - 2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der finanzielle Teilausgleich von Schäden, die unmittelbar aufgrund des unter Ziffer 1.1 genannten widrigen Witterungsverhältnisses an Kulturen des Obstbaus entstanden sind. Entgangene Gewinne sind nicht förderfähig.
 - 2.2 Das außergewöhnliche Naturereignis Frost ist als widriges Witterungsverhältnis durch die oberste Landesbehörde im Sinne der Nummer 7.1 der Nationalen Rahmenrichtlinie eingestuft.

- 3 Empfänger der Billigkeitsleistung
- 3.1 Gefördert werden können Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die Produktion von Obstbauerzeugnissen umfasst. Der Antragsteller muss seinen Betriebssitz im Land Brandenburg haben.
- 3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- 3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.
- 3.5 Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt der unter Ziffer 1.1 genannten widrigen Witterungsverhältnisses in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war, sind ausgeschlossen.
- 4 Voraussetzungen
- 4.1 Es ist formgebunden der Nachweis zu erbringen, dass mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des gesamten landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmens zurückgegangen ist. Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag des Unternehmens oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des niedrigsten und des höchsten Wertes. Unter dem Begriff "durchschnittliche Jahreserzeugung des Unternehmens" sind die mit den Flächen gewichteten durchschnittlichen Naturalerträge in der Bodenproduktion des Unternehmens zu verstehen. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Jahreserzeugung sind verbundene Unternehmen als Einheit zu veranlagern.
- 4.2 Ein Teilausgleich wird für die durch widrige Witterungsverhältnisse verursachten Schäden gewährt. Zwischen dem außergewöhnlichen Naturereignis und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.
- 4.3 Bei den beantragten Obstbaukulturen handelt es sich um Kulturen im Freiland.
- 4.4 Die beantragten Obstanlagen haben einen Baumbesatz von mindestens 300 Bäume je Hektar.
- 4.5 Die Berechnung der Schäden, die zur Einkommensminderung geführt haben, erfolgt auf Ebene des einzelnen Unternehmens. Die Schäden müssen durch geeignete Dokumentationen nachgewiesen werden, zum Beispiel durch Bestätigungen durch Sachverständige, Gutachten oder durch den Versuchs- und Kontrollring für den Integrierten Anbau von Obst und Gemüse im Land Brandenburg e.V.

5 Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.

5.2 Höhe der Billigkeitsleistung

5.2.1 Die Billigkeitsleistung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Einkommensminderung nach Ziffer 5.3.

5.2.2 Begrenzung bei fehlendem Versicherungsschutz

Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Billigkeitsleistungen wird abweichend von Ziffer 5.4 um 50 % gekürzt für Unternehmen, die keine Versicherung abgeschlossen haben, die die häufigsten klimatischen Risiken und mindestens 50 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder der durchschnittlichen Jahreseinnahmen der betroffenen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren abdeckt.

Von der Begrenzung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn nachweislich für ein bestimmtes klimatisches Risiko kein bzw. kein erschwinglicher Versicherungsschutz angeboten wurde. Ob ein solcher Versicherungsschutz angeboten wurde, ist im Rahmen des Antragsverfahrens zu prüfen.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Der Gesamtschaden des Empfängers der Billigkeitsleistung ergibt sich aus den Summen der Einkommensminderung gemäß Ziffer 5.3.3.

5.3.2 Die Einkommensminderung des Unternehmens ist nach der Maßgabe der Ziffer 5.3.3 ausgleichsfähig; sie wird für alle von widrigen Witterungsereignissen betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet.

5.3.3 Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnet sich bei landwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Kulturen aus dem im unter Ziffer 4.1 genannten Basiszeitraum erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HEB (durchschnittlicher Hektarertrag Basiszeitraum * durchschnittlicher Preis Basiszeitraum), dem Hektarerlös im Schadjahr HES (Hektarertrag * Preis) und der Anbaufläche im Schadjahr (AS) nach folgender Formel:
Einkommensminderung des jeweiligen Produktionsverfahrens = (HEB minus HES) * AS.

5.3.4 Abzüge zur Vermeidung von Überkompensation

Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Ziffer 5.3.1 ist daher um folgende Beträge zu verringern:

- a etwaige Versicherungszahlungen,
- b Hilfen Dritter (z. B. in Form von Spenden),
- c aufgrund der widrigen Witterungsverhältnisse nicht entstandene Kosten.

Der Empfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadensereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen.

5.3.5 Bagatellgrenze: 2.500 Euro

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Kontrollen

Die Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsbehörde ist durch Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % der Antragsteller zu ergänzen.

6.2 Prüfungsrechte, Berichtspflichten

6.2.1 Die zuständigen Behörden von Land, Bund und Europäischer Union sowie die jeweiligen Rechnungshöfe sowie beauftragte Unternehmen haben das Recht, das Vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen und durch beauftragte Prüfer zu lassen. Sie haben ebenfalls das Recht, Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen.

6.2.2 Zur Erfüllung der Berichtspflichten des Landes Brandenburg hat der Empfänger der Billigkeitsleistung fristgerecht die geforderten Daten und Sachstandsmitteilungen vorzulegen.

6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/ 01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Webseite veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwelle von 60.000 Euro überschritten wird.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bis zum einschließlich 20. Mai 2020 an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die fachliche Plausibilität zu den Angaben der Naturalerträge der Bodenproduktion sowie zu den geltend gemachten Schäden wird durch die nachgeordnete Landesbehörde Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung bestätigt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam.

7.3 Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie muss innerhalb des Jahres 2020 erfolgen. Es werden alle Auszahlungsbeträge auf volle Euro abgerundet.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

